



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm, Dieter Arnold, Jörg Baumann** und **Fraktion (AfD)**

Grenzschutz I: Zurückweisungen an den EU-Grenzen rechtssicher umsetzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatregierung wird aufgefordert sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass direkte Zurückweisungen nach illegalem Grenzübertritt, sowohl an den EU-Außengrenzen als auch an den EU-Binnengrenzen, rechtssicher durchgeführt werden.

Begründung:

Wenn Flüchtlinge sofort nach ihrem Grenzübertritt wieder zurückgewiesen werden, spricht man von sog. Push-Back-Abschiebungen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat diese Praxis bislang als unrechtmäßig bezeichnet, 2022 revidierte er sein entsprechendes Urteil von 2017. Das Verhalten der nordmazedonischen Beamten verstoße nicht gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK, Ur. v. 05.04.2022, Az. 55798/16 u. a.).

Es besteht aber weiterhin Unklarheit, inwieweit die Praxis dadurch zulässig ist und auf welche Fälle diese angewendet werden kann. Illegale Einreise rechtfertigt für die Richter die Abschiebung nach illegalem Grenzübertritt. Diese Rechtsauffassung betrifft die Abschiebung an den EU-Außengrenzen, falls Migranten auf illegalem Wege in die EU einreisen. Bereits 2020 hatte der EGMR entschieden, dass Spanien in seiner Enklave Melilla Migranten bei einem Grenzübertritt umgehend nach Marokko zurückweisen darf (Ur. v. 13.02.2020, Az. 8675/15 und 8697/15).

Diese Auffassung ließe sich auch auf den EU-Binnenraum übertragen und entsprechend regeln. Zurückweisungen wären nach EU-Recht aber bereits jetzt nach dem Schengener Grenzkodex möglich, denn Drittstaatsangehörige dürfen danach nur dann in einen EU-Mitgliedstaat einreisen, wenn sie ein Visum besitzen, oder wenn sie ebendort nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO internationalen Schutz beantragen. Tun sie dies nicht, so sind sie grundsätzlich (vorbehaltlich Art. 5 Abs. 4 Schengener Grenzkodex) an der Grenze zurückzuweisen (Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 5 Schengener Grenzkodex).

Die Bundespolizei oder die Grenzpolizei könnten an der Grenze eine summarische Vorprüfung vornehmen und in den eindeutigen Fällen, bei illegalem Grenzübertritt, also ohne die erforderlichen Papiere, oder der Einreise aus einem sicheren Drittstaat, eine Zurückweisung direkt an der Grenze vornehmen.